



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 14.03.2022

2022/050
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	31.03.2022	

Betreff

Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2022 des EUV für

- a) Teilbetrieb VII - Dienstleistungen
- b) Teilbetrieb IX - Straßeninfrastruktur

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt dem Wirtschaftsplan 2022 des EUV für den

- a) Teilbetrieb VII – Dienstleistungen (Anlage 2)
- b) Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur (Anlage 3)

wie folgt zu:

- a) Teilbetrieb VII = Berücksichtigung der Erstattungen durch die Stadt Castrop-Rauxel in Höhe von gesamt 336.671 €
- b) Teilbetrieb IX = Position 4.1 – Berücksichtigung der Erstattungen durch die Stadt Castrop-Rauxel in Höhe von 9.914.268 €.

Kravanja
Bürgermeister
Sachverhalt

Eckhardt
Stadtkämmerer

Gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates, insbesondere Gebührensatzungen und Kalkulationsgrundlagen (Wirtschaftspläne) von Teilbetrieben des EUV, in denen Erstattungsleistungen der Stadt vorgesehen sind.

1. Teilbetrieb VII – Dienstleistungen

Der EUV erbringt für die Stadt Castrop-Rauxel vertraglich vereinbarte Dienstleistungen, deren Kosten durch die Stadt Castrop-Rauxel zu erstatten sind. Bei den zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich um

- a) Fahrbereitschaft des Bürgermeisters,
- b) die Abwicklung von Grundsteuerangelegenheiten,
- c) den betrieblichen und operativen Umweltschutz.

Der EUV ist verpflichtet, die Kalkulationsgrundlagen für die Erstattungsleistungen frühzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Stadt vorzulegen. Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Veranschlagungen werden am Ende des Wirtschaftsjahres nach den tatsächlich erbrachten Aufwendungen abgerechnet.

Der Gesamtwirtschaftsplan 2022 des EUV liegt vor (Beschluss des EUV-Verwaltungsrates vom 24.11.2021, Vorlage 2021/EUV/051). Für den Teilbetrieb VII – Dienstleistungen – (s. Anlage 2) geht der EUV von Erstattungsleistungen seitens der Stadt Castrop-Rauxel in Höhe von 336.671 € aus.

In den vergangenen Jahren waren die Erstattungsleistungen an den EUV im Rahmen des Haushaltssanierungsplans (HSP) für die Abwicklung der Grundsteuerangelegenheiten sowie für den betrieblichen und operativen Umweltschutz in Höhe von 251.637 € begrenzt. Für das Jahr 2022 können durch die Stadt Castrop-Rauxel als Erstattungsleistungen an den EUV wie folgt anerkannt werden:

a) Fahrbereitschaft für den Bürgermeister	70.334 €	(2021 - 70.334 €)
b) Abwicklung von Grundsteuerangelegenheiten	88.825 €	(2021 - 74.125 €)
c) Betrieblicher und operativer Umweltschutz	177.512 €	(2021 - 177.512 €)
Vorauszahlungen 2022 insgesamt	336.671 €	(2021 - 321.971 €).

Der vom EUV kalkulierte Erstattungsbetrag von 336.671 € wird daher in voller Höhe berücksichtigt.

2. Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur

Der EUV erbringt im Teilbetrieb IX auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages für die Stadt Castrop-Rauxel Dienstleistungen im Bereich „Straßeninfrastruktur und Sportplatzunterhaltung“. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen sind dem EUV durch die Stadt zu erstatten.

Auch bezogen auf diese Leistungen ist der EUV verpflichtet, die Kalkulationsgrundlagen für die Erstattungsleistungen frühzeitig vor dem Wirtschaftsjahr der Stadt vorzulegen. Der Gesamtwirtschaftsplan 2022 des EUV liegt vor (Beschluss des EUV-Verwaltungsrates

vom 24.11.2021, Vorlage 2021/EUV/051). Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Veranschlagungen werden am Ende des Wirtschaftsjahres nach den tatsächlich erbrachten Aufwendungen abgerechnet.

Im Wirtschaftsplan 2022 hat der EUV für den Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur – (s. Anlage 3) eine Erstattung seitens der Stadt Castrop-Rauxel in Höhe von **9.914.268 €** veranschlagt (Beschluss des EUV-Verwaltungsrates vom 24.11.2021).

Der Erstattungsbetrag wird in voller Höhe anerkannt.

Investitionen:

Der EUV kann nur die Investitionen durchführen, die in der Investitionsdringlichkeitsliste 2022 enthalten und im städtischen Haushalt finanziert sind.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	10.250.939 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	10.250.939 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	10.250.939 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	10.250.939 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle:

Sachkonto: 5235000	Kostenstelle: 50200	Kostenträger: 610101	9.914.268 €
Sachkonto: 5235000	Kostenstelle: 50200	Kostenträger: 110901	266.337 €
Sachkonto: 5235000	Kostenstelle: 50200	Kostenträger: 113000	70.334 €

NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2022	2023	2024	2025	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.